

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Roßleben

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgaben-gesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) in der derzeit gültigen Fassung und des § 5 der Friedhofssatzung der Stadt Roßleben vom 18.01.2013 hat der Stadtrat der Stadt Roßleben in der Sitzung vom 13.12.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Roßleben vom 18.01.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern.

b) der Antragsteller bei Umbettungen und Wiederbestattungen,

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle 120,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

Für das Ausheben einer Urnenstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage 50,00 €
Für das Ausheben einer Urnenstelle 60,00 €

§ 7

Einebnungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Für das Einebnen eines Urnengrabes | 60,00 € |
| (2) Für das Einebnen eines Einzelgrabes | 80,00 € |
| (3) Für das Einebnen eines Doppelgrabes | 110,00 € |
| (4) Bei Mehraufwand (z.B. bei gemauerten Fundamenten) wird ein Aufschlag nach Zeitanfall berechnet. | |

§ 8

Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Ausgrabung einer Aschurne | 70,00 € |
| (2) Für die Umbettung einer Aschurne | 130,00 € |
| (3) Bearbeitungsgebühr für Urnenversand (zzgl. Porto) | 40,00 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Ruhefrist gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----------------------------|----------|---------|
| a) Kindergrab | pro Jahr | 16,00 € |
| b) Urnengrab | pro Jahr | 16,00 € |
| c) Einzelgrab | pro Jahr | 38,00 € |
| d) Familiengrab | pro Jahr | 54,00 € |
| e) Urnengemeinschaftsanlage | pro Jahr | 23,00 € |
| f) UGA mit Namensanbringung | | 25,00 € |

Mit dem Erwerb der Grabstätte wird der Betrag für die gesamte Ruhefrist fällig.

§ 10

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | | |
|--|-----------|---------|
| a) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | pro Monat | 30,00 € |
|--|-----------|---------|

- | | |
|--|---------|
| b) Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen | 30,00 € |
| c) die Zustimmung zur Beisetzung nicht nutzungsberechtigter Personen nach § 2 der Friedhofssatzung | 20,00 € |
| d) die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Kfz pro Jahr | 20,00 € |

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roßleben, den 18.01.2013

Sauerbier
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben, 18.01.2013

Sauerbier, Bürgermeister